

1 Grundlage der Versicherung

1.1 Grundlage für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Deutschen Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB 1963).

1.2 Besondere Bedingungen gehen Allgemeinen Bedingungen, geschriebene gehen gedruckten Bedingungen vor.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Die Versicherung bezieht sich auf Güter aller Art oder alle Güter der im Vertrag bestimmten Art, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind. Nicht versichert sind daher solche Güter, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.

2.2 Ist die Versicherung auf Güter aller Art genommen, so bezieht sie sich ohne besondere Vereinbarung nicht auf:

2.2.1 Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen (mit Ausnahme von industriegenutzten Produkten), Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Kunstgegenstände;

2.2.2 radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen;

2.2.3 explosive Güter;

2.2.4 Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition);

2.2.5 lebende Tiere und lebende Pflanzen;

2.2.6 Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

3 Deklarationspflicht

3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer sämtliche unter die laufende Versicherung fallende Transporte und Lagerungen einzeln mit Angabe des Versicherungswertes unverzüglich anzumelden.

Dabei hat er das Gut, die Verpackungsart, das Transportmittel und den Transportweg zu bezeichnen sowie alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.

3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht verletzt hat, und daß er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.

3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen; dem Versicherer gebühren die Beiträge, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

4 Vorreise- und Retourgüter

Vorreise- und Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter.

Sie sind bei der Deklaration besonders zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachzuweisen, daß der Schaden während der versicherten Reise entstanden ist, bleibt unberührt.

5 Maximum

5.1 Die vereinbarten Maxima sind Höchstversicherungssummen. Sie gelten pro Transportmittel bzw. pro feuertechnisch getrenntes Lager. Überschreitet die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder feuertechnisch getrenntem Lager das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme.

5.2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn sich durch Zuladung oder durch Zulagerung an einem Umschlagsplatz eine Überschreitung des Maximums ergibt, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung ist unverzüglich anzuzeigen.

6 Beitrag und Beitragsfälligkeit

6.1 Der Beitrag wird aufgrund der Anmeldungen berechnet und ist sofort nach Rechnungseingang zu bezahlen (Fälligkeit).

Wird auf eine nach dem Eintritt der Fälligkeit folgende Mahnung des Versicherers nicht binnen einer bei der Mahnung zu bestimmenden, angemessenen Frist der Beitrag bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Der Versicherer kann auch in diesem Falle, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; wird das Versicherungsverhältnis gekündigt, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag.

6.2 Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers - gegebenenfalls bis zum Kündigungszeitpunkt - die Anmeldungen einzureichen und den Beitrag zu zahlen, bleibt auch bestehen, ohne daß es einer weiteren besonderen Mahnung oder sonstigen rechtlichen Formalität bedarf.

Der Versicherer kann gegen den Entschädigungsanspruch eine Forderung an den Versicherungsnehmer insoweit aufrechnen, als diese auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

7 Obliegenheiten - Verhalten im Versicherungsfall

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer Merkblätter mit "Anweisungen für den Schadenfall" zur Verfügung.

Ist im Versicherungsfall der Havariekommissar zuzuziehen, so muß in das Merkblatt dessen Name und Anschrift eingetragen sein.

Der Versicherungsnehmer hat die Merkblätter den Empfängern der versicherten Güter so rechtzeitig zuzuleiten (z.B. durch Beifügen zum Versandavis, zur Lieferaktura oder auf sonst geeignete Weise), daß entsprechend den Anweisungen verfahren werden kann.

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer Regreßrechte gegen ersatzpflichtige Dritte zu wahren und den Versicherer bei der Durchführung des Regresses zu unterstützen.

8 Leistungsfreiheit des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten, die nach Ziff. 7 zu erfüllen sind, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung nicht auf Verschulden beruht.

9 Kündigung

9.1 zum Ablauf der Versicherungsperiode.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

9.2 im Schadenfall.

Es gelten die Bestimmungen in § 13.2 der Allgemeinen Deutschen Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB 1963).

9.3 bei Kriegszustand.

9.3.1 Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in einem Land, das sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer diesen Teil des Vertrags jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen.

9.3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.

9.4 Wirksamwerden der Kündigung.

9.4.1 Es gelten die Bestimmungen in § 13.2 der Allgemeinen Deutschen Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB 1963).

9.4.2 Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablaufstermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.